



Deutsches
Patent- und Markenamt



Gebrauchsmuster

Eine Informationsbroschüre zum Gebrauchsmusterschutz

Inhalt

Das Gebrauchsmuster – das unterschätzte Schutzrecht	3
Die wichtigsten Unterschiede zum Patent	4
Patent oder Gebrauchsmuster? Patent und Gebrauchsmuster!	5
Recherchen sichern Sie ab	6
So melden Sie an	7
Ihre Anmeldung hat Priorität!	8
Das Lösungsverfahren – die Bewährungsprobe für das Gebrauchsmuster	9
Adressen und wichtige Rufnummern	10

Das Gebrauchsmuster

Das unterschätzte Schutzrecht

Sie wollen schnell und preiswert Schutz für Ihre Erfindung?

Dann ist das Gebrauchsmuster – der „kleine Bruder“ des Patents – das richtige Schutzrecht für Sie.

Wie beim Patent können alle technischen Erfindungen geschützt werden. Dazu zählen auch chemische Stoffe, Nahrungs- und Arzneimittel, ausgenommen sind u.a. biotechnologische Erfindungen und Verfahren (Herstellungs- und Arbeitsverfahren, Messvorgänge und so weiter).

Die Prüfung und Erteilung eines Patents dauert in der Regel einige Jahre. Dagegen kann das Gebrauchsmuster bereits wenige Wochen nach der Anmeldung im Register eingetragen werden, wenn die eingereichten Unterlagen den Vorschriften des Gebrauchsmuster-gesetzes entsprechen.

Mit der Eintragung tritt das Schutzrecht in Kraft, und Sie haben die gleichen Rechte wie mit einem Patent: Nur Sie sind befugt, Ihre Erfindung zu benutzen, diese herzustellen und in Verkehr zu bringen. Jedem anderen können Sie dies verbieten.



Die wichtigsten Unterschiede zum Patent

Das Gebrauchsmuster ist ein **ungeprüftes Schutzrecht**. Im Eintragungsverfahren werden **Neuheit, erfinderischer Schritt und gewerbliche Anwendbarkeit** nicht geprüft.

Vergewissern Sie sich deshalb durch sorgfältige Recherchen, dass diese Voraussetzungen für ein wirksames Schutzrecht bei Ihrer Anmeldung tatsächlich vorliegen. Sonst können Sie nach der Eintragung keine Rechte aus Ihrem Gebrauchsmuster geltend machen.

Ein weiterer wichtiger Unterschied zwischen den beiden Schutzrechtsarten ist die „Lebensdauer“. Ein Patent kann zwanzig Jahre, ein Gebrauchsmuster maximal zehn Jahre lang aufrechterhalten werden.

Kleiner Preis – große Wirkung

Die Gebühren für den Gebrauchsmusterschutz im Überblick:

Anmeldegebühr bei elektronischer Anmeldung	30 Euro
Anmeldegebühr bei Anmeldung in Papierform	40 Euro
Recherchegebühr	250 Euro
1. Aufrechterhaltungsgebühr nach 3 Jahren	210 Euro
2. Aufrechterhaltungsgebühr nach 6 Jahren	350 Euro
3. Aufrechterhaltungsgebühr nach 8 Jahren	530 Euro



Ausführliche Informationen zu Gebühren, Fristen und Zahlungsweise finden Sie im Kostenmerkblatt des Deutschen Patent- und Markenamts: www.dpma.de/docs/service/formulare/allgemein/a9510.pdf

Patent oder Gebrauchsmuster? Patent und Gebrauchsmuster!

Nutzen Sie das Gebrauchsmuster als Ergänzung zu einer Patentanmeldung. Die **Abzweigung** eines Gebrauchsmusters bietet flankierenden Schutz in der Zeit zwischen der Patentanmeldung und -erteilung, in der kein oder nur eingeschränkter Schutz besteht.

Die Abzweigung ist eine eigenständige Gebrauchsmusteranmeldung, die mit der entsprechenden Erklärung auf dem Antragsformular den Anmeldetag der Patentanmeldung übernimmt.

Mit der Eintragung des abgezweigten Gebrauchsmusters hat Ihre Erfindung damit vollen Schutz (Unterlassungs- und Schadensersatzansprüche), unabhängig vom Verlauf des Patenterteilungsverfahrens.



Recherchen sichern Sie ab

Das Gebrauchsmuster wird ohne Prüfung von Neuheit, erfinderischem Schritt und gewerblicher Anwendbarkeit – von denen rechtsbeständiger Schutz abhängt – eingetragen. Es besteht die Möglichkeit, dass jemand behauptet, Ihre Erfindung sei nicht neu oder besitze nicht die erforderliche Erfindungshöhe.

Um dieses Risiko zu verringern, sollten Sie vor der Anmeldung sorgfältig den **Stand der Technik** gegenüber Ihrer Erfindung recherchieren. Er ist die Messlatte für die Schutzvoraussetzung „Neuheit“. Beim Gebrauchsmuster umfasst der Stand der Technik sämtliche schriftliche Vorveröffentlichungen weltweit. Vorbenutzungen können einem Gebrauchsmuster hingegen nur dann entgegengehalten werden, wenn sie der Öffentlichkeit in Deutschland zugänglich gemacht wurden.

Im Internet können Sie unsere umfangreichen Datenbanken für Ihre Recherchen kostenfrei nutzen. In den Auskunftstellen in München, Berlin und Jena beraten wir Sie gerne persönlich oder telefonisch, per Fax und E-Mail. Darüber hinaus sind auch die über zwanzig, im ganzen Bundesgebiet verteilten Patentinformationszentren kompetente Ansprechpartner in Sachen gewerbliche Schutzrechte und Recherchen.

www.dpma.de/recherche

www.piznet.de

Sie können den Gegenstand Ihrer Gebrauchsmusteranmeldung auch durch die Fachleute des Deutschen Patent- und Markenamts (DPMA) recherchieren lassen. Die Gebühr für die Gebrauchsmusterrecherche beträgt 250 Euro. Der Recherchebericht listet die Veröffentlichungen auf, die für die Beurteilung der Schutzfähigkeit Ihrer Gebrauchsmusteranmeldung in Betracht zu ziehen sind. Die ermittelten Druckschriften werden Ihnen mit dem Bericht zugeschickt. Sie können damit die Erfolgsaussichten der Durchsetzung Ihrer Ansprüche oder eines Angriffs auf Ihr Schutzrecht besser abschätzen.



So melden Sie an

Füllen Sie den Antrag auf Eintragung eines Gebrauchsmusters aus und fügen Sie als Anlage eine Beschreibung der Erfindung und die Schutzansprüche bei. Zeichnungen sind nicht zwingend vorgeschrieben.

Wichtig ist, dass die Erfindung ausreichend deutlich und vollständig dargestellt ist. Denn nur was am Anmeldetag in den Unterlagen **offenbart** wurde, kann im Eintragungsverfahren umformuliert und den gebrauchsmusterrechtlichen Vorschriften angepasst werden. Keinesfalls dürfen nachträglich erfindungswesentliche technische Merkmale ergänzt werden. Aus einer unzulässigen Erweiterung des Anmeldegegenstands können keine Rechte hergeleitet werden. Sie kann Grund für eine spätere Löschung des Gebrauchsmusters sein.

Bitte beachten Sie:

Wird die Anmeldegebühr nicht innerhalb von drei Monaten ab dem Anmeldetag gezahlt, gilt die Anmeldung als zurückgenommen.

Zudem besteht die Möglichkeit, die Gebrauchsmusteranmeldung schnell und unkompliziert online einzureichen. Ausführlichere Informationen finden Sie im Internet und im „Merkblatt für Gebrauchsmusteranmelder“. Es enthält auch Hinweise für die Abfassung von Schutzansprüchen und ein Formulierungsbeispiel, an dem Sie sich orientieren können.

Die Gebrauchsmusteranmeldung kann im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften online eingesehen werden.

[www.dpma.de/gebrauchsmuster/
anmeldung](http://www.dpma.de/gebrauchsmuster/anmeldung)

Ihre Anmeldung hat Priorität!

Das eingetragene Gebrauchsmuster gilt in der Bundesrepublik Deutschland. Wenn Sie dieselbe Erfindung auch im Ausland schützen möchten, steht Ihnen innerhalb einer Frist von zwölf Monaten nach dem Anmeldetag des deutschen Gebrauchsmusters ein sogenanntes Prioritätsrecht zu.

Die Priorität sichert der späteren Anmeldung im Ausland den früheren Zeitrang Ihres deutschen Gebrauchsmusters. Der Anmeldetag beim DPMA ist damit auch im Ausland maßgeblich für die Bewertung der Neuheit Ihrer Erfindung. Technische Entwicklungen, die in der Zwischenzeit veröffentlicht worden sind, bleiben unberücksichtigt.

Wenn Sie erst nach dem Prioritätsjahr Nachanmeldungen vornehmen, gilt Ihre Erfindung nicht mehr als neu. Die Grundvoraussetzung für ein wirksames Schutzrecht wäre nicht mehr gegeben.



Das Lösungsverfahren – die Bewährungsprobe für das Gebrauchsmuster

Ein Gebrauchsmuster wird ohne Prüfung der Schutzfähigkeit eingetragen. Das Lösungsverfahren ist die Bewährungsprobe für das Gebrauchsmuster. Im Streitfall kann in diesem Verfahren geklärt werden, ob die eingetragene Erfindung neu ist und auf einem erfindnerischen Schritt beruht.

Einen Lösungsantrag kann jeder stellen, ohne dass ein besonderes rechtliches Interesse darzulegen ist. Der Antrag ist gebührenpflichtig (300 Euro) und muss schriftlich mit einer Begründung eingereicht werden.

Anwaltszwang besteht nicht. Da das Verfahren aber aufwendig und kompliziert sein kann, wird empfohlen, sich von einem Patent- oder Rechtsanwalt beraten und vertreten zu lassen.

Über die Lösungsanträge entscheidet ein Gremium, das aus einem Juristen und zwei Patentprüfern des betreffenden technischen Gebietes besteht. Die Beschlüsse können mit der Beschwerde zum Bundespatentgericht angefochten werden.

Im Gebrauchsmusterlösungsverfahren ist auch das Kostenrisiko zu berücksichtigen. Wie im Zivilprozess hat die unterlegene Partei im Regelfall die Kosten des Verfahrens zu tragen. Sie muss also auch die Kosten der Gegenseite übernehmen.

Haben Sie Fragen?

Wir stehen Ihnen gerne für Fragen zur Verfügung und informieren Sie über die Schritte einer Schutzrechtsanmeldung. Besuchen Sie uns in München, Jena oder Berlin. Selbstverständlich erreichen Sie uns auch telefonisch, per Fax oder E-Mail an **info@dpma.de**.

Im Internet können Sie weitere Informationen und alle notwendigen Anmeldeformulare abrufen.

Adressen und wichtige Rufnummern:

Deutsches Patent- und Markenamt

Zentraler Kundenservice

www.dpma.de/service/kunden-service/

Telefon +49 89 2195-1000

Service-Hotline „Rechercheunterstützung“

Telefon +49 89 2195-3435

E-Mail **datenbanken@dpma.de**

Presse- und Öffentlichkeitsarbeit

Telefon +49 89 2195-3222

E-Mail **presse@dpma.de**

München

Zweibrückenstraße 12, 80331 München

Fax +49 89 2195-2221

Recherchesaal +49 89 2195-3435

Jena

Goethestraße 1, 07743 Jena

Fax +49 3641 40-5690

Berlin

DPMA Informations- und Dienstleistungszentrum Berlin

Gitschiner Straße 97, 10969 Berlin

Fax +49 30 25992-404

Recherchesaal +49 30 25992-230 oder -231

Patentinformationszentren

www.piznet.de

E-Mail **info@piznet.de**

Impressum

Herausgeber

Deutsches Patent- und Markenamt
Zweibrückenstraße 12
80331 München

Telefon +49 89 2195-1000
www.dpma.de

Stand

Überarbeitete Auflage, August 2022

Bildnachweis

Titelseite: Fotolia/photosoup
Seite 3: iStock.com/gerenme
Seite 4: Fotolia/Elnur
Seite 5: Fotolia/Nataliya Hora
Seite 6: Fotolia/Sergej Khackimullin
Seite 8: iStock.com/Mike R. Manzano

Diese Informationsbroschüre soll einen ersten Eindruck in das Gebrauchsmusterrecht vermitteln. Sie enthält daher auch vereinfachte und verallgemeinernde Aussagen. Eine vollständige und verbindliche Darstellung der komplexen Materie ist in diesem Rahmen nicht möglich. Weitergehende Informationen erhalten Sie auch auf den Internetseiten des Deutschen Patent- und Markenamts (www.dpma.de).

